

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Landkreis Emsland

Der Samtgemeindebürgermeister



Rathaus, Poststraße 13

Sprechzeiten:

Montag-Dienstag:	08.30 - 12.00 u. 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch:	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr

Bekanntmachung

Esterwegen, den 14.09.2021

103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in der Mit- gliedsgemeinde Hilkenbrook

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 06.08.2021 (Az.: 65-610-511-01/103) gemäß §6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling am 08.04.2021 beschlossene 103. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

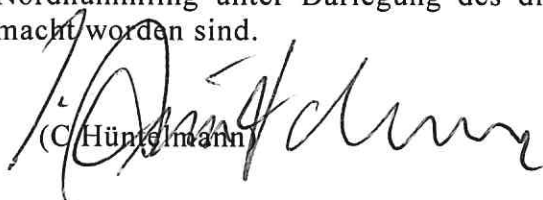
Anlass für die Aufstellung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Ausweisung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche als Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Die Ortswehr Hilkenbrook ist eine Grundausstattungsfeuerwehr in der Samtgemeinde. Das Plangebiet ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend markiert.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 103. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden. Die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht nebst zusammenfassender Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling - Bauverwaltung-, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen zur Vermeidung von Menschenansammlungen bis auf Weiteres nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsraum nur einzeln betreten werden. Die o.g. Öffnungszeiten bleiben unberührt.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über eine Genehmigung und der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nordhümmling unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.


(C. Hünteilmann)

- **Übersichtsplan** – Unmaßstäblich

